

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

### Heusser Water Solutions GmbH

#### 1. Allgemeines/Vertragsbestandteile

1.1 Diese allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Kaufverträge zwischen HEUSSER WATER SOLUTIONS GmbH (Lieferant) und Kunden (Käufer) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Bestellung anerkennt der Käufer diese AGB als Vertragsbestandteil. Die AGB gelten sinngemäss auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag (z.B. Inbetriebnahme, Montage und Planungsarbeiten).

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Käufer basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) der Auftragsbestätigung, (2) den AGB und (3) dem Schweizer Obligationenrecht.

1.3 Abweichungen von den AGB, namentlich auch die Übernahme anderer allgemeiner Bedingungen (z.B. SIA-Normen, Einkaufsbedingungen des Käufers), sind nur verbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden AGB vor.

#### 2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Bestellungenänderungen, Annullierungen

2.1 Der Lieferant stellt nach Eingang und Annahme der Bestellung eine Auftragsbestätigung aus. Diese allein ist für Umfang und Ausführung der Lieferung massgebend. Der Lieferant behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2 Sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung gegenüber dem Lieferanten schriftlich der Auftragsbestätigung widerspricht, gilt die Auftragsbestätigung, insbesondere die darin aufgeführten Spezifikationen, als verbindlich.

2.3 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden dem Käufer separat verrechnet.

2.4 Bestellungenänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist gem. Ziff. 2.2 sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn er sich damit schriftlich einverstanden erklärt. Die aus der Bestellungenänderung entstehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

#### 3. Preis

3.1 Der Käufer ist verpflichtet, den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preis zuzüglich Mehrwertsteuer/LSVA und weiterer, in der Auftragsbestätigung aufgeführter Kosten (z.B. für Dienstleistungen) zu bezahlen. Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 14.

3.2 Die in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden und verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer/LSVA. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die Preise ab Werk. Aufträge unter 150 CHF. exkl. Mehrwertsteuer wird ein Kleinmengenzuschlag von 12.50 CHF erhoben.

#### 4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

4.1 Die in den Dokumenten des Lieferanten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte können vom Lieferanten jederzeit geändert werden und sind gegenüber dem Käufer unverbindlich, solange nicht in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf verwiesen wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch den Lieferanten jederzeit durch andere gleichwertige ersetzt werden.

4.2 Der Käufer hat den Lieferanten bei Bestellung über sämtliche Umstände der bezweckten Verwendung der Ware zu unterrichten, die von Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

#### 5. Geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an technischen Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden, verbleiben ausschliesslich im Eigentum des Lieferanten. Ihre Veränderung, Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Der Lieferant oder dessen Zulieferer sind und bleiben Eigentümer sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an der gelieferten Ware, einschliesslich Markenrechte und allfälliger Urheberrechte an Software, welche Bestandteil der gelieferten Ware bildet.

#### 6. Lieferbedingungen

6.1 Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertag wird nach bester Voraussicht angegeben, jedoch vom Lieferanten nicht garantiert. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung in der Auftragsbestätigung haftet der Lieferant nicht für durch Verspätungen verursachte Schäden und Kosten.

6.2 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag vom Käufer nicht entgegengenommen, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware dem

Käufer in Rechnung zu stellen und, sofern notwendig, die bestellte Ware auf Kosten des Käufers einzulagern.

6.3 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

#### 7. Versand-/Transportbedingungen

7.1 Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ablad mittels Kran und Materialeinbringung sind im Preis nicht inbegriffen und gehen zu Lasten des Käufers; -- wenn der Bestimmungsort für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig einen für Lastwagen zugänglichen Ablieferungsort zu bestimmen; erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Tal-Bahnstation.

7.2 Bei Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen hat der Käufer die Verpackungs- und Versandkosten zu tragen und diese werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

7.3 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil des Lieferanten als zweckmässig erweisen.

7.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten allfällige Sonderwünsche im Zusammenhang mit Transport, Verpackung und Lieferung (z.B. Express- oder Teillieferungen, spezielle Ankunftszeiten, besondere Transportmittel, Verpackung oder Bestimmungsorte, Ablad mittels Kran etc.) rechtzeitig anzuzeigen und die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Der Lieferant ist ohne Einverständnis nicht verpflichtet, Sonderwünsche zu berücksichtigen.

7.5 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach Erhalt der Ware durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden, ansonsten allfällige Ansprüche verwirkt sind.

#### 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Holt der Käufer die Ware beim Lieferanten ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder eines anderen Dritten im Auftrag des Lieferanten versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden am Ablieferungsort auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit Eintreffen des Transportfahrzeuges am Ablieferungsort auf den Käufer über.

#### 9. Rücknahme von Waren

9.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bestellte Ware zurückzunehmen. Es ist dem Lieferanten aber freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese im Zeitpunkt der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Rücksendungen des Käufers, die ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten erfolgen, dem Käufer wieder zu übergeben oder dafür eine Gutschrift auszustellen.

9.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert der Gutschrift für vereinbarte Rücksendungen wird vom Lieferanten bestimmt und beträgt maximal 85 % des verrechneten Preises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten). Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr sowie eventuelle Instandstellungskosten.

9.3 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein auf Kosten und Gefahr des Käufers an den vom Lieferanten bezeichneten Ort zurückzuschicken

#### 10. Prüfung/Mängelrüge bei Empfang der Lieferung

10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang mit aller Sorgfalt zu prüfen. Mängel oder Abweichungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen seit Empfang schriftlich zu rügen (bezüglich Transportschäden gelten Ziff. 7.5 und 8). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als genehmigt und es können keine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht werden.

10.2 Später zu Tage tretende Mängel, welche vom Käufer beim Erhalt der Ware nicht festgestellt werden und auch bei einer mit aller Sorgfalt gehörig durchgeführten Prüfung gemäss Ziff. 10.1 nicht hätten festgestellt werden können, sind vom Käufer sofort nach deren Feststellung gegenüber dem Käufer schriftlich zu rügen. Im Übrigen gilt Ziff. 10.1 sinngemäss.

**10.3** Vom Käufer gewünschte Montage / Inbetriebnahme durch den Lieferanten sind schriftlich mit dem Lieferanten zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils als vorhanden.

#### **11. Gewährleistung, Gewährleistungsansprüche und Gewährleistungsfrist**

**11.1** Der Lieferant leistet Gewähr für die mängelfreie Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Lieferung sowie dafür, dass die Waren der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gewährleistet der Lieferant die sorgfältige Ausführung.

**11.2** Bei fristgerecht gerügten Mängeln kann der Lieferant nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten innert angemessener Frist entweder die mangelhaften Produkte bzw. Teile davon vor Ort oder im Werk des Lieferanten reparieren oder dem Käufer entsprechende Ersatzteile zur Verfügung stellen. Ziff. 7 gilt dabei sinngemäss.

**11.3** Wandlungs- oder Minderungsrechte, Vertragsrücktritt und weitere Ansprüche des Käufers sind, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, ausgeschlossen, so insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der bestellten Ware selbst entstehen, Ersatz für Auswechslungskosten, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.). Weiter gelten die Ausschlüsse gemäss Ziff. 13.

**11.4** Muss bei Dringlichkeit Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen aus zwingenden Gründen durch den Käufer vorgenommen werden, ersetzt der Lieferant dem Käufer nach vorgängiger Zustimmung des Lieferanten die dem Käufer entstandenen, nachgewiesenen Drittkosten nach branchenüblichen Ansätzen. Auswechslungen im Ausland sind davon nicht erfasst.

**11.5** Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge voraus und verjähren, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, mit Ablauf von zwei Jahren ab Liefertag.

#### **12. Garantie**

**12.1** Der Lieferant garantiert, unter den Vorbehalten gemäss Ziff. 12.2, 12.3 und 13, die einwandfreie Funktion der Ware, sowie den einwandfreien Zustand der verwendeten Materialien während 24 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch maximal während 27 Monaten ab Lieferdatum.

**12.2** Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen gemäss Ziff. 12.1 sind: Eine fachmännisch durchgeführte Installation, die Inbetriebnahme durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten autorisierten Partner. Die sorgfältige und regelmässige Wartung und das Ausführen sämtlicher Reparaturen und die Ware betreffende Änderungen durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten autorisierten Partner. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer oder nicht vom Lieferanten autorisierte Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der oder mit Auswirkung auf die Ware ausführen / oder nicht Originalersatzteile von HEUSSER WATER SOLUTIONS GmbH verwendet.

**12.3** Von der Garantie ausgeschlossen sind sämtliche Teile, die einem Verschleiss unterliegen (z.B. UV Strahler, Dichtungen, Stopfbüchsen, Montagematerial usw.), ebenso Betriebsstoffe. Dienstleistungen sind von der Garantie ausgeschlossen.

**12.4** Garantieansprüche sind innerhalb der Garantiefrist gemäss Ziff. 12.1 schriftlich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bei erst nach Ablauf der Garantiefrist geltend gemachten Ansprüchen Garantieleistungen zu erbringen.

#### **13. Haftungsausschluss**

**13.1** Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Käufers sowie jede Haftung des Lieferanten sind ausgeschlossen bei Mängeln und Schäden, die verursacht oder verschlimmert werden: -- durch Verschulden des Käufers, dessen Hilfspersonen oder durch den Käufer beauftragte Dritte; -- durch höhere Gewalt, Fremdeinwirkung, Verschulden Dritter, nicht dem Stand der Technik entsprechende Anlagekonzepte und Ausführungen, unsachgemässe Montage und Bedienung, Nichtbeachtung der Anweisungen und Richtlinien des Lieferanten, mangelhafte oder unsorgfältige Wartung oder unsachgemässe oder unsorgfältige Arbeit

Dritter; -- durch Einsatz Wassereinwirkung, Korrosion Anschluss von Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw.), unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken oder chemische oder elektrolytische Einflüsse;

**13.2** Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung des Lieferanten für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen sowie für Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.) ausgeschlossen. -- Explosionsgeschützte Pumpen müssen zwingend durch den Lieferanten mit Originalersatzteilen repariert werden, ansonsten ist der Ex-Schutz nicht gewährleistet. -- Eine allfällige Auslegung (Dimensionierung) der Pumpen erfolgt basierend auf dem Lieferanten vorliegenden Angaben. Der Lieferant haftet nicht für die Auslegung und Funktion der gelieferten Ware, aufgrund von unvollständigen oder falschen Angaben des Käufers.

#### **14. Miete**

Das Mietgerät samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der HEUSSER WATER SOLUTIONS GmbH

**14.1** Der Mietzins ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Mietdauer wird gerechnet vom Versandtag bis und mit Tag des Wiedereintreffens der Pumpe bei der HEUSSER WATER SOLUTIONS GmbH.

**14.2** Das Gerät ist zu Lasten des Mieters versichert. Die Versicherung, gültig für Einsätze in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, deckt ausschliesslich Schäden durch äussere Einwirkung (Unfälle), Feuer- und Elementarschäden, sowie Diebstahl. Der Selbstbehalt beträgt für Pumpen CHF 1000.- pro Schadenfall. Nicht versicherte Instandsetzungskosten werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

**14.3** Wird die Pumpe vom Mieter direkt aus dem bestehenden Mietverhältnis gekauft, so werden die Mieten des bestehenden Mietvertrages zu max. 75% angerechnet (exkl. MwSt. und Versicherung).

**14.4** Minimale Mietdauer für Pumpen ist 7 Kalendertage.

#### **15. Zahlungsbedingungen**

**15.1** Sämtliche Zahlungen des Käufers werden innert 20 Tagen netto ab Fakturadatum fällig (Verfalltag). Der Käufer ist verpflichtet, auf Zahlungen, die am Verfalltag nicht geleistet wurden, den gesetzlichen Verzugszins zu bezahlen. Jede Lieferung wird sofort verrechnet.

**15.2** Zahlungen sind auch dann spätestens am Verfalltag zu leisten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen Verzögerungen eintreten. Der Käufer ist auch dann zur vollständigen und fristgerechten Bezahlung verpflichtet, wenn er Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegen den Lieferanten geltend macht bzw. geltend machen will oder Gutschriften vom Lieferanten wegen Rücksendungen beansprucht bzw. beanspruchen will. Zahlungen sind auch dann per Verfalltag zu leisten, wenn Teile, die den Gebrauch der Ware nicht verunmöglichen, fehlen oder wenn Nacharbeiten notwendig sind.

**15.3** Die Verrechnung mit vom Lieferanten nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

**15.4** Der Lieferant behält sich vor, ab einem vom Lieferanten in eigenem Ermessen zu bestimmenden Auftragsvolumen die Annahme der Bestellung von der Vereinbarung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, die sofort nach erfolgter Auftragsbestätigung durch den Lieferanten in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig wird.

**15.5** Der Lieferant ist berechtigt, die Annahme von Bestellungen oder die Auslieferung pender Bestellungen von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen und von der Zahlung fälliger Forderungen aus früheren Bestellungen abhängig zu machen. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Lieferant berechtigt, bereits bestätigte Bestellungen zu annullieren.

#### **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verträge mit Konsumenten ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Lieferanten.**